



# Satzung des Heimatortsgemeinschaft Wurmloch e.V.

## §1

### Vereinsnamen, Vereinssitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatortsgemeinschaft Wurmloch e.V.“ und wird im weiteren Satzungstext „HOG Wurmloch e.V.“ genannt
- (2) Der HOG Wurmloch e.V. hat seinen Sitz in 89567 Sontheim an der Brenz, Marienstr. 6/1
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §2

### Vereinszweck

- (1) Der HOG Wurmloch e.V. ist ein ideeller Verein
- (2) Der HOG Wurmloch e.V. versteht sich als eine eigenständige Gemeinschaft der inner- und außerhalb von Wurmloch lebenden Wurmlocher, sowie aller sich zu dieser Gemeinschaft bekennenden Personen
- (3) Zweck des HOG Wurmloch e.V. ist die Heimatpflege, die Förderung der Heimatkunde, der Erhalt sowie die Pflege, Erneuerung und Weiterführung siebenbürgisch-sächsischen Kulturgutes und zwischenmenschlicher Beziehungen  
Der Verein ist in seiner Arbeit politisch und konfessionell neutral
- (4) Der HOG Wurmloch e.V. dokumentiert die Wurmlocher Geschichte durch die Erfassung und Erforschung der Familien- und Sozialstrukturen von Wurmlocher Landsleuten im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung
- (5) Der HOG Wurmloch e.V. erstrebt die Veröffentlichung der Wurmlocher Geschichte durch:
  - Bereitstellung aktueller Beiträge, Berichte, Informationen usw. aus der Wurmlocher Vergangenheit und Gegenwart über klassische und moderne Medien
- (6) Der HOG Wurmloch e.V. beteiligt sich an der Unterstützung der kirchlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen in Wurmloch zur Sicherung der materiellen und immateriellen Werte der Wurmlocher Gemeinschaft
- (7) Ein besonderes Anliegen des HOG Wurmloch e.V. ist die Förderung allgemeiner und überregionaler Zielsetzungen des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. sowie anderer gemeinnütziger, demokratisch orientierter Vereine

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der HOG Wurmloch e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der HOG Wurmloch e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- (2) Der HOG Wurmloch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Die Mittel des HOG Wurmloch e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und müssen vom Vorstand und vom Ausschuss genehmigt werden
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HOG Wurmloch e.V.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem HOG Wurmloch e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der HOG Wurmloch e.V. umfasst:
  - Ordentliche Mitglieder ( Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, der diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt, werden)
  - Ehrenmitglieder ( werden durch die Vorstandschaft des Vereines ernannt)
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, ( bei Minderjährigen durch deren gesetzlichen Vertreter ) beim Vorstand beantragt  
Der Beitritt wird wirksam, wenn innerhalb einer Monatsfrist nach Eingang des Antrages auf Mitgliedschaft diesem nicht widersprochen wird  
Der Antragsteller wird anschließend als ordentliches Mitglied im Mitgliederverzeichnis aufgenommen. Bei Ablehnung des Antrages ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen. Ordentliche Mitglieder sind nach Erreichen des 16- Lebensjahres stimmberechtigt und können sich in die Organe des HOG Wurmloch e.V. wählen lassen
- (2) Weiterhin haben alle Mitglieder das Recht auf umfassende Vereinsbetreffende Informationen. Diese können in Papierform und/ oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane die Ziele und Interessen des HOG Wurmloch e.V. nachhaltig zu fördern sowie die Satzung und weiter ergehende Ordnungen zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die, von der Mitgliederversammlung festgelegten, jährlichen Mitgliedsbeiträge, fristgerecht und vollständig zu entrichten

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft im HOG Wurmloch e.V. wird beendet durch:
  - eigenen Austritt
  - Ausschluss durch den Ausschuss des HOG Wurmloch e.V.
  - Tod
- (2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben. Er kann jährlich bei Einhaltung einer sechs Wochen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes wird vom Ausschuss (§9) beschlossen, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Vereinsfrieden in unzumutbarer Weise schädigt. Er bedarf einer schriftlichen Form mit Angabe der Gründe und wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist möglich, siehe hierzu § 4
- (4) Im Todesfall sind vereinseigene Unterlagen, Gerätschaften und Dokumente wieder in den Besitz des HOG Wurmloch e.V. zurückzuführen. Über Ausnahmen kann der Ausschuss entscheiden.
- (5) Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Der HOG Wurmloch e.V. behält sich die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vor.

## **§7 Organe des HOG Wurmloch e.V.**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Vorstandschaft bestehend aus:
  - Vorsitzender und 2 Stellvertreter
  - Kassenwart 1 und Kassenwart 2
  - Schriftführer
  - Ausschuss (erweiterter Vorstand). 5 stimmberechtigte Mitgliedern

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des HOG Wurmloch e.V. ist das oberste Vereinsorgan. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Einladungen, Ort und Datum der Veranstaltung werden vorab auf der Internetseite des HOG Wurmloch e.V. bekannt gegeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
  - Wahl des Vorstandes und des Ausschusses für eine Legislaturperiode (Dauer 3 Jahre)
  - Überprüfung der Tätigkeiten und Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Änderungen der Satzung und/ oder des Vereinszweckes
  - Auflösung des HOG Wurmloch e.V.Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind spätestens 1(eine) Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher oder mündlicher Form einzureichen.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durch offene Abstimmung mit Handzeichen. Bei mehrheitlicher Abstimmung auch geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden  
Über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins, entscheidet die nur Mitgliederversammlung mit 3/4 (drei viertel) Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder
- (4) Außergewöhnliche Mitgliederversammlung:  
Auf Antrag des Vorstandes oder 1/4 (ein viertel) der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 (vier) Wochen einzuberufen und muss innerhalb von 3 (drei) Monaten nach der Antragstellung stattfinden. Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis spätestens 10 (zehn) Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand beantragt werden.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, in der Datum, Ort und Zeit der Veranstaltung sowie die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und soll für alle Mitglieder einsehbar sein

## **§9 Die Vorstandschaft**

- (1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses:
  - Beschließt Vorhaben des HOG Wurmloch e.V.
  - Legt die Arbeitsgruppen und deren Kompetenzen fest
  - Genehmigt die notwendigen Ausgaben
  - Führt die Vereinsveranstaltungen durch
  - Beschließt den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Ausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (3) Jeder Sitzungsverlauf wird vom Schriftführer protokolliert. Das Sitzungsprotokoll wird an die Ausschussmitglieder versendet (per Post/ elektronischer Form). Ein Exemplar wird im Archiv des HOG Wurmloch e.V. abgelegt

## **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des HOG Wurmloch e.V. besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern des Vorsitzenden, Kassenwart 1, Kassenwart 2 und Schriftführer
  - Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für seine Tätigkeit kann den Vorstands- und Ausschussmitgliedern als Anerkennung und Entschädigung eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen „Ehrenamts pauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Fahrkosten können auf Antrag und nach Beschluss durch den Vorstand erstattet werden
- (2) Der HOG Wurmloch e.V. wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind einzelvertretungsbefugt. Kassenwarte 1 und 2 sowie der Schriftführer sind im Doppel vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis können Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden in seinem Auftrag tätig sein

- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung immer für eine Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird aus dem Ausschuss des HOG Wurmloch e.V. ein Ersatzmitglied, für den Rest der Amtsdauer, in den Vorstand gewählt. Das Aufgabengebiet des Ersatzmitgliedes wird vom Ausschuss bestimmt
- (5) Die Vorstandssitzungen finden in der Regel 1- 2mal jährlich statt und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden
- (6) Aufgaben des Vorstandes des HOG Wurmloch e.V. sind:
  - Die Führung der Mitgliederliste
  - Die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und des sonstigen Vereinsvermögens
  - Stundung bzw. Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen
  - Die Rechenschaftsablegung vor der Mitgliederversammlung
  - Koordination aller Vereinsaktivitäten
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

## **§11 Der Kassenprüfer**

- (1) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand/ Ausschuss angehören
- (2) Nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr werden die Unterlagen der Kassenwart über die Finanz- und Vermögensverwaltung des HOG Wurmloch, e.V. grundsätzlich von den Kassenprüfern gemeinsam geprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfungsbericht festgehalten. Dieser wird der Mitgliederversammlung mündlich berichtet. In Ausnahmefällen (Krankheit, Ausscheiden etc.) darf die Kasse auch nur von einem Prüfer geprüft werden

## **§12 Der Kassenwart**

- (1) Die Kassenwarte des HOG Wurmloch e.V. werden für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt
- (2) Aufgaben der Kassenwarte des HOG Wurmloch e.V.:
  - Das Vereinsvermögen, soweit es aus Bargeld, Wertpapieren, Sparkassen- oder Bankguthaben und Ähnlichem besteht, zu verwalten
  - Eine fristgerechte Einziehung von Forderungen und Begleichung der Ausstände des HOG Wurmloch e.V.
  - Sie führen und verwalten die Spendenkasse
  - Die Buchführung muss stets nachprüfbar und jedem Mitglied verständlich sein
  - Sie haben sich strikt an die Gebote der Wahrheit und Klarheit zu halten

### **§13 Veranstaltungen des HOG Wurmloch e.V.**

- (1) Regelmäßige Heimattreffen der HOG- Wurmloch
- (2) Teilnahme an den Heimattagen des Verbandes der Siebenbürger Sachsen e.V.
- (3) Regelmäßige Ausschuss- / Vorstandssitzungen
- (4) Regelmäßige Mitgliederversammlungen  
Tagesordnungspunkte u.a.
  - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Ausschusses

### **§14 Finanzmittel und Mitarbeit**

- (1) Der HOG Wurmloch e.V. verfügt über finanzielle Autonomie
- (2) Die finanziellen Mittel des HOG Wurmloch e.V. stammen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder des HOG Wurmloch e.V.
  - Erlöse der Heimattreffen der HOG Wurmloch
  - freiwilligen Zuwendungen Dritter
  - freiwilligen und/ oder zweckgebundenen Spenden der Mitglieder und Nichtmitglieder
  - sonstigen Einnahmen (Zinsen, Zuschüsse, Tombolas, u.a.)
- (3) Zweckgebundene Spenden sind dementsprechend zu verwenden
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal im Jahr eingezogen. Die Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Beiträge wird vom Vorstand ausgearbeitet
- (5) Die Mitarbeit in dem HOG Wurmloch e.V. ist ehrenamtlich  
Die Kosten für Arbeitsmittel und Fremdleistungen werden vom Verein getragen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im HOG Wurmloch e.V. kann eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen „Ehrenamtszuschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden  
Fahrkosten können auf Antrag und nach Beschluss durch den Vorstand erstattet werden
- (6) Die Spender können auf deren Wunsch in dem Internetportal der HOG Wurmloch namentlich und mit Angabe der Spendenhöhe veröffentlicht werden
- (7) Der HOG Wurmloch e.V. stellt jährlich den höchstmöglichen und steuerlich zulässigen Betrag in die freien Rücklagen ein
- (8) Jubiläen, Bilder, Todesanzeigen und andere Bekanntmachungen, werden nur nach schriftlicher Genehmigung der betreffenden Mitglieder des HOG Wurmloch e.V. in dem Internetportal der HOG Wurmloch veröffentlicht und zur allgemeinen Einsicht freigegeben

## **§ 15 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den HOG Wurmloch e.V. einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Für eventuelle Haftungsschäden durch den Vorstand schließt der HOG Wurmloch e.V. eine dementsprechende Haftpflichtversicherung ab

## **§16 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.11.2013 in 85055 Ingolstadt Am Mailinger Moos 26, beschlossen worden
- (2) Spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung

## **§17 Auflösung des HOG Wurmloch e.V.**

- (1) Die Auflösung des HOG Wurmloch e.V. ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Zustimmung von 3/4 (drei viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des HOG Wurmloch e.V.
- (2) Bei Auflösung des HOG Wurmloch e.V. erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, wenn von den Mitgliedern in der gleichen Versammlung nicht anderes festgelegt. Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.
- (3) Das Archiv des HOG Wurmloch e.V., wird nach Auflösung des HOG Wurmloch e.V. der Dokumentationsstelle für Siebenbürgische Landeskunde in Gundelsheim am Neckar übergeben.
- (4) Bei Auflösung des HOG Wurmloch e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an den Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V. in Gundelsheim am Neckar und das Sozialwerk der Siebenbürger Sachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck